

— I —

# Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

---

— No. 1. —

---

(No. 1494.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 8ten Dezember 1833., wegen Vergütung der von den Kommunen für die Land-Gendarmerie gelieferten Fourage.

Da die Fourage für die Gendarmerie in denjenigen Orten, in welchen weder ein Magazin vorhanden, noch der Bedarf zu einem angemessenen Preise auf dem von Mir durch die Order vom 12ten Dezember 1822. nachgelassenen Wege der Verdingung zu erlangen ist, von den nach §. 12. der Dienst-Instruktion für die Gendarmen vom 30sten Dezember 1820. zur Lieferung verpflichteten Orts-Behörden nicht immer für den laufenden mittleren Marktpreis, welcher aus der Staatskasse vergütigt wird, beschafft werden kann, so will Ich, um den Gemeinden die in solchen Fällen nöthigen Zuschüsse zu ersparen, auf den Bericht vom 31sten Oktober d. J. gestatten: daß, wenn von den Ortsbehörden erweislich die Fourage in der erforderlichen Qualität für den laufenden mittleren Marktpreis nicht zu beschaffen ist, vom 1sten Januar 1834. ab die wirklich gezahlten höhern Preise liquidirt und auf die Staatskasse angewiesen werden. Diese Order, mit deren Ausführung Ich Sie, den Minister des Innern und der Polizei, beauftrage, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8ten Dezember 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

---